



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 09. Juli 2020

Nr. 26

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze;
 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
 nach § 15 WHG zugunsten der Silenos Energy Geothermie
 Garching a.d. Alz GmbH & Co. KG

Schulverband Stammham;
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
 ➤ L 10 – Peroxidlagerung LP777
 (001) Umordnung und Verselbständigung Peroxidlager LP777
 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
 ➤ N 19 – Quarzsilos RTV
 (002) Zuordnung von zwei Lagersilos (AB278, AB280)
 aus der Anlage N*13 zur Anlage N19
 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025230131

lautend auf

**Franz Heuwieser, geb. 05.06.1947
Elisabeth Heuwieser, geb. 24.02.1945
Trostberger Str. 26
84503 Altötting**

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 06.07.2020

Abt. 2

Vollzug der Wassergesetze;

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG zugunsten der Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co. KG zur Entnahme von Wasser aus dem Alzkanal und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Alzkanal auf dem Grundstück FI.Nr. 630 der Gemarkung Garching a.d. Alz zum Zwecke der Kühlwasserversorgung des geothermischen Kraftwerks Bruck, Gemeinde Garching a.d. Alz, sowie das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser auf den Grundstücken FI.Nrn. 1805/2, 1805, 1804 der Gemarkung Garching a.d. Alz

Mit Bescheid des Landratsamts Altötting vom 04.06.2020 wurde zugunsten der Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co. KG die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung Alzkanals für die Entnahme von Wasser aus dem Alzkanal und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Alzkanal auf dem Grundstück FI.Nr. 630 der Gemarkung Garching a.d. Alz erteilt. Darüber hinaus wurde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von den Dachflächen, dem Bohrplatz, den Schotterflächen und den Fahrbahnen in das Grundwasser erteilt.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen und Plänen liegt während der allgemeinen Dienststunden im Zeitraum vom

23.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020

bei der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer-Nr. 18, sowie bei der Gemeinde Garching a.d. Alz, Rathausplatz 1, 84518 Garching a.d. Alz, Zimmer-Nr. 1.08, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten (Gemeinde Engelsberg: Tel.Nr. 08634/6207-15 bzw. E-Mail christian.blickberndt@engelsberg.de; Gemeinde Garching a.d. Alz: Tel.Nr. 08634/621-32 bzw. E-Mail florian.bonimeier@garching-alz.de).

Die Planunterlagen mitsamt der erteilten Erlaubnis sind darüber hinaus im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen im Rahmen des Verfahrens erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Altötting
07.07.2020

Nr. 31 - Az. 941.4

**Schulverband Stammham;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Stammham
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

- im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **106.000 €**
- im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **109.000 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Verwaltungsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **86.632 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2019 von insgesamt 34 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.548 €**.

2. Investitionsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **0 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2019 von insgesamt 34 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **0 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Stammham, 17.06.2020

gez.
Franz Lehner
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 07. Juli 2020
Landratsamt Altötting

Az. 22-15-L10-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- L 10 – Peroxidlagerung LP777
(001) Umordnung und Verselbständigung Peroxidlager LP777

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt die Umordnung und Verselbständigung des Peroxidlagers im LP777 als neue Anlage L 10 – Peroxidlagerung.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.3.2 Anhang 1 i. V. m. Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den Betrieb der Anlage L 10 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhalte, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich. Es wird jedoch um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) oder Terminvereinbarung per E-Mail (ulrike.kaiser@lra-aoe.de) gebeten.

Altötting, 08.07.2020
Landratsamt Altötting

Az. 22-15-N19-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- N 19 – Quarzsilos RTV
(002) Zuordnung von zwei Lagersilos (AB278, AB280) aus der Anlage N*13 zur Anlage N19

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Lagerung von Quarz im LP620/620A (Anlage N 19– Quarzsilos RTV) durch das Vorhaben (002) – Zuordnung von zwei Lagersilos (AB278, AB280) aus Anlage N*13 zur Anlage N 19 - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage N 19 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich. Es wird jedoch um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) oder Terminvereinbarung per E-Mail (ulrike.kaiser@lra-aoe.de) gebeten.

Altötting, 08.07.2020
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
